

1972	Ausgegeben zu Bonn am 19. Juli 1972	Nr. 42
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
11. 7. 72	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 11/72 — Zollausssetzung für Makrelen)	717
14. 7. 72	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Italienischen Republik über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen	718
14. 7. 72	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Israel über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen	721
14. 7. 72	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Filmwirtschaft	725

**Verordnung
zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 11/72 — Zollausssetzung für Makrelen)**

Vom 11. Juli 1972

Auf Grund des § 77 Abs. 8 Nr. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529), geändert durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 8. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 165), wird verordnet:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird der Anhang Zollaussetzungen nach Maßgabe der Anlage ergänzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. Juli 1972

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
In Vertretung
Dr. Emde

Anlage
(zu § 1)

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		allgemein	ermäßigt
1	2	3	4
03.01 B I m) 2 aa) B I m) 2 bb)	ohne besondere Voraussetzung		

Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Italienischen Republik
über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen

Vom 14. Juli 1972

In Bonn ist durch Notenwechsel vom 20. Oktober/
9. November 1971 eine Vereinbarung zwischen der
Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der
Regierung der Italienischen Republik über die Ge-
meinschaftsproduktion von Filmen geschlossen wor-
den. Die Vereinbarung ist

am 9. November 1971

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffent-
licht.

Bonn, den 14. Juli 1972

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Im Auftrag
Wolkersdorf

Der Staatssekretär
des Auswärtigen Amtes

Ambasciata d'Italia
L'Ambasciatore

Bonn, den 20. Oktober 1971

Bonn, den 9. November 1971

Herr Botschafter,

Herr Staatssekretär,

Ich beehre mich, auf das Protokoll vom 12. Juni 1971 der Gemischten deutsch-italienischen Kommission, die nach dem in Bonn am 27. Juli 1966 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Italienischen Republik geschlossenen Abkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen vorgesehen ist, Bezug zu nehmen und hinsichtlich der Bestimmungen dieses Abkommens folgende Änderungen vorzuschlagen:

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Briefes vom 20. Oktober 1971 zu bestätigen, dessen Wortlaut wie folgt lautet:

„Ich beehre mich, auf das Protokoll vom 12. Juni 1971 der Gemischten deutsch-italienischen Kommission, die nach dem in Bonn am 27. Juli 1966 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Italienischen Republik geschlossenen Abkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen vorgesehen ist, Bezug zu nehmen und hinsichtlich der Bestimmungen dieses Abkommens folgende Änderungen vorzuschlagen:

a) Artikel 2 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

a) Artikel 2 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

„(1) Die Gemeinschaftsproduzenten müssen die für die Durchführung der Gemeinschaftsproduktion erforderlichen künstlerischen, technischen und finanziellen Voraussetzungen erfüllen.

„(1) Die Gemeinschaftsproduzenten müssen die für die Durchführung der Gemeinschaftsproduktion erforderlichen künstlerischen, technischen und finanziellen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Voraussetzungen für die Beteiligung eines Minderheitsproduzenten an einer Gemeinschaftsproduktion richten sich nach den Rechtsvorschriften der Vertragsparteien.

(2) Die Voraussetzungen für die Beteiligung eines Minderheitsproduzenten an einer Gemeinschaftsproduktion richten sich nach den Rechtsvorschriften der Vertragsparteien.

(3) Die mitwirkenden künstlerischen und technischen Kräfte müssen vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes (4) und (5) Staatsangehörige der Vertragsparteien sein oder ihrem Kulturbereich angehören.

(3) Die mitwirkenden künstlerischen und technischen Kräfte müssen vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes (4) und (5) Staatsangehörige der Vertragsparteien sein oder ihrem Kulturbereich angehören.

(4) Künstlerische Kräfte aus dritten Staaten, die gewöhnlich im Gebiet einer der Vertragsparteien wohnen und arbeiten, können ausnahmsweise an einer Gemeinschaftsproduktion mitwirken und werden zur Erreichung der Ziele dieses Abkommens als Angehörige des Staates ihres Wohnsitzes betrachtet.

(4) Künstlerische Kräfte aus dritten Staaten, die gewöhnlich im Gebiet einer der Vertragsparteien wohnen und arbeiten, können ausnahmsweise an einer Gemeinschaftsproduktion mitwirken und werden zur Erreichung der Ziele dieses Abkommens als Angehörige des Staates ihres Wohnsitzes betrachtet.

(5) Künstlerische Kräfte, die die Staatsangehörigkeit eines dritten Staates besitzen, können in Ausnahmefällen unter Berücksichtigung der Anforderungen des Films und nach vorheriger Konsultation der zuständigen Behörden der Vertragsparteien an einer Gemeinschaftsproduktion mitwirken.

(5) Künstlerische Kräfte, die die Staatsangehörigkeit eines dritten Staates besitzen, können in Ausnahmefällen unter Berücksichtigung der Anforderungen des Films und nach vorheriger Konsultation der zuständigen Behörden der Vertragsparteien an einer Gemeinschaftsproduktion mitwirken.

(6) Deutsche Staatsangehörige, die gewöhnlich in Italien wohnen und arbeiten und italienische Staatsangehörige, die gewöhnlich in der Bundesrepublik Deutschland wohnen und arbeiten, können nur als Angehörige ihres Herkunftslandes an einer Gemeinschaftsproduktion mitwirken.

(6) Deutsche Staatsangehörige, die gewöhnlich in Italien wohnen und arbeiten und italienische Staatsangehörige, die gewöhnlich in der Bundesrepublik Deutschland wohnen und arbeiten, können nur als Angehörige ihres Herkunftslandes an einer Gemeinschaftsproduktion mitwirken.

(7) Außenaufnahmen oder Originalaufnahmen in einem nicht an der Gemeinschaftsproduktion beteiligten Land können genehmigt werden, wenn die Hintergrundgestaltung und die Milieutreu es nachweislich erfordern. Für die Atelieraufnahmen dürfen Ateliers eines dritten Staates nur benutzt werden, wenn vom Thema her dort Außenaufnahmen erforderlich sind. In diesem Fall dürfen höchstens dreißig vom Hundert der Atelieraufnahmen dort gedreht werden; wird der größere Teil des Films an Originalschauplätzen gedreht, so können auch für mehr als dreißig vom Hundert der Atelieraufnahmen dortige Ateliers benutzt werden.“

(7) Außenaufnahmen oder Originalaufnahmen in einem nicht an der Gemeinschaftsproduktion beteiligten Land können genehmigt werden, wenn die Hintergrundgestaltung und die Milieutreu es nachweislich erfordern. Für die Atelieraufnahmen dürfen Ateliers eines dritten Staates nur benutzt werden, wenn vom Thema her dort Außenaufnahmen erforderlich sind. In diesem Fall dürfen höchstens dreißig vom Hundert der Atelieraufnahmen dort gedreht werden; wird der größere Teil des Films an Originalschauplätzen gedreht, so können auch für mehr als dreißig vom Hundert der Atelieraufnahmen dortige Ateliers benutzt werden.“

b) Artikel 5 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

b) Artikel 5 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

„(1) Die Beteiligung der Gemeinschaftsproduzenten setzt sich aus finanziellen, künstlerischen und technischen Beiträgen zusammen. Die künstlerischen und technischen Beiträge sollen grundsätzlich der jeweiligen Beteiligung der Produzenten an den Herstellungskosten des Films angemessen sein.

„(1) Die Beteiligung der Gemeinschaftsproduzenten setzt sich aus finanziellen, künstlerischen und technischen Beiträgen zusammen. Die künstlerischen und technischen Beiträge sollen grundsätzlich der jeweiligen Beteiligung der Produzenten an den Herstellungskosten des Films angemessen sein.

(2) Der Anteil des Minderheitsproduzenten an den Herstellungskosten des Films beträgt mindestens dreißig vom Hundert.

(3) Der Minderheitsproduzent muß eine tatsächliche künstlerische und technische Leistung erbringen, und zwar mindestens in Form eines Drehbuchautors, eines Technikers, eines Darstellers in einer Hauptrolle und eines Darstellers in einer Nebenrolle."

- c) Artikel 6: Absatz (2) und (4) entfallen, Absatz (3) wird Absatz (2).
- d) Der italienische Text des Artikels 7 Absatz (1) wird nach den Worten „Gemischte Kommission“ durch die Worte „nach Artikel 14“ ergänzt.
- e) Der italienische Text des Artikels 8 wird nach den Worten „zuständigen Behörden“ durch die Worte „beider Vertragsparteien“ ergänzt.
- f) Artikel 14 Absatz (1) erster Satz wird wie folgt geändert:
„(1) Während der Gültigkeitsdauer dieses Abkommens tritt eine Gemischte Kommission in der Regel jährlich, abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in Italien zusammen.“
- g) Artikel 14 Absatz (3) wird wie folgt geändert:
„(3) Wegen wichtiger Änderungen der Rechtsvorschriften einer der beiden Vertragsparteien oder aus sonstigen wichtigen Gründen tritt die Gemischte Kommission auf Verlangen einer der Vertragsparteien binnen drei Monaten zusammen.“
- h) Als neuer Artikel 15 wird eingefügt:
„Die Bestimmungen dieses Abkommens finden nur insoweit Anwendung, als sie nicht dem innerstaatlichen Recht der Vertragsparteien entgegenstehen.“
- i) Artikel 16 entfällt; der bisherige Artikel 15 wird Artikel 16.
- j) Als neuer Artikel 17 wird eingefügt:
„Die Bestimmungen dieses Abkommens gelten für Filme, für welche Anträge auf Anerkennung als Gemeinschaftsproduktion bei den zuständigen Behörden beider Staaten nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung gestellt worden sind.“
- k) Als neuer Artikel 18 wird eingefügt:
„Dieses Abkommen bleibt bis zum 31. Dezember 1972 in Kraft und wird stillschweigend um jeweils ein Jahr verlängert, wenn es nicht spätestens drei Monate vor seinem Ablauf von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.“

Falls sich die Regierung der Italienischen Republik mit dem Vorstehenden einverstanden erklärt, wird diese Note und die entsprechende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Italienischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Notenwechsels eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Sigismund Freiherr von Braun

Seiner Exzellenz
dem italienischen Botschafter
Herrn Mario Luciulli
Bonn - Bad Godesberg

(2) Der Anteil des Minderheitsproduzenten an den Herstellungskosten des Films beträgt mindestens dreißig vom Hundert.

(3) Der Minderheitsproduzent muß eine tatsächliche künstlerische und technische Leistung erbringen, und zwar mindestens in Form eines Drehbuchautors, eines Technikers, eines Darstellers in einer Hauptrolle und eines Darstellers in einer Nebenrolle."

- c) Artikel 6: Absatz (2) und (4) entfallen, Absatz (3) wird Absatz (2).
- d) Der italienische Text des Artikels 7 Absatz (1) wird nach den Worten „Gemischte Kommission“ durch die Worte „nach Artikel 14“ ergänzt.
- e) Der italienische Text des Artikels 8 wird nach den Worten „zuständigen Behörden“ durch die Worte „beider Vertragsparteien“ ergänzt.
- f) Artikel 14 Absatz (1) erster Satz wird wie folgt geändert:
„(1) Während der Gültigkeitsdauer dieses Abkommens tritt eine Gemischte Kommission in der Regel jährlich, abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in Italien zusammen.“
- g) Artikel 14 Absatz (3) wird wie folgt geändert:
„(3) Wegen wichtiger Änderungen der Rechtsvorschriften einer der beiden Vertragsparteien oder aus sonstigen wichtigen Gründen tritt die Gemischte Kommission auf Verlangen einer der Vertragsparteien binnen drei Monaten zusammen.“
- h) Als neuer Artikel 15 wird eingefügt:
„Die Bestimmungen dieses Abkommens finden nur insoweit Anwendung, als sie nicht dem innerstaatlichen Recht der Vertragsparteien entgegenstehen.“
- i) Artikel 16 entfällt; der bisherige Artikel 15 wird Artikel 16.
- j) Als neuer Artikel 17 wird eingefügt:
„Die Bestimmungen dieses Abkommens gelten für Filme, für welche Anträge auf Anerkennung als Gemeinschaftsproduktion bei den zuständigen Behörden beider Staaten nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung gestellt worden sind.“
- k) Als neuer Artikel 18 wird eingefügt:
„Dieses Abkommen bleibt bis zum 31. Dezember 1972 in Kraft und wird stillschweigend um jeweils ein Jahr verlängert, wenn es nicht spätestens drei Monate vor seinem Ablauf von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.“

Falls sich die Regierung der Italienischen Republik mit dem Vorstehenden einverstanden erklärt, wird diese Note und die entsprechende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Italienischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Notenwechsels eine gegenteilige Erklärung abgibt."

Ich beehre mich, Ihnen das Einverständnis meiner Regierung mit dem Inhalt des Briefes mitzuteilen.

Genehmigen Sie, Herr Staatssekretär, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Mario Luciulli

Herrn Staatssekretär
Sigismund Freiherr von Braun
Auswärtiges Amt
Bonn

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Staates Israel
über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen**

Vom 14. Juli 1972

In Bonn ist am 27. Mai 1971 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Israel über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 12

am 28. Mai 1971

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. Juli 1972

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Im Auftrag
Wolkersdorf

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Israel über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Staates Israel

in dem Bestreben, die Zusammenarbeit zwischen der Filmwirtschaft ihrer Staaten im beiderseitigen Interesse zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien werden Filme, die in Gemeinschaftsproduktion hergestellt werden, im Rahmen des jeweils geltenden innerstaatlichen Rechts nach den folgenden Bestimmungen behandeln.

Artikel 2

(1) Jede Vertragspartei behandelt die in Artikel 1 bezeichneten Filme, die unter dieses Abkommen fallen, als inländische Filme. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien erteilen die nach ihrem jeweils geltenden Recht erforderlichen Genehmigungen.

(2) Beihilfen und sonstige finanzielle Vorteile, die im Gebiet einer Vertragspartei gewährt werden, erhält der Hersteller nach dem Recht dieser Vertragspartei.

Artikel 3

Ein in deutsch-israelischer Gemeinschaftsproduktion hergestellter programmfüllender Film hat die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Der Produktionsvertrag muß den für die Herstellung des Films verantwortlichen Hersteller bestimmen.
2. Die Hersteller müssen zu der Gemeinschaftsproduktion jeweils finanziell, künstlerisch und technisch beitragen:
 - a) Der Hersteller mit der geringeren finanziellen Beteiligung muß sich in Höhe von mindestens dreißig vom Hundert an den Herstellungskosten des Films beteiligen.
 - b) Die künstlerischen und technischen Beiträge sollen dem finanziellen Beteiligungsverhältnis entsprechen.
 - c) Die mitwirkenden technischen und künstlerischen Kräfte müssen grundsätzlich Staatsangehörige der Vertragsparteien sein, ihrem Kulturbereich angehören oder im Gebiet der Vertragsparteien ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Der Film muß grundsätzlich in der Bundesrepublik Deutschland oder in Israel hergestellt werden. Ausnahmsweise und mit Genehmigung der zuständigen Behörden der Vertragsparteien dürfen für Atelieraufnahmen Ateliers in einem dritten Staat benutzt werden, wenn vom Thema her dort Außenaufnahmen erforderlich sind; in diesem Fall dürfen höchstens dreißig vom Hundert der Atelieraufnahmen dort gedreht werden; wird der größere Teil des Films an Originalschauplätzen gedreht, so können auch für mehr als dreißig vom Hundert der Atelieraufnahmen dortige Ateliers benutzt werden.

4. Die Endfassungen des Films müssen, abgesehen von Dialogstellen, für die nach dem Drehbuch eine andere Sprache vorgeschrieben ist, in deutscher und in hebräischer Sprache hergestellt werden.

5. Für jeden der Hersteller wird ein Negativ oder ein Zwischennegativ hergestellt.

6. Die zur Auswertung des Films in ausschließlichen Auswertungsgebieten bestimmten Kopien sollen im Gebiet der Vertragspartei gezogen werden, deren Hersteller das ausschließliche Auswertungsrecht hat.

7. Der Titelvorspann jeder Kopie und das Werbematerial des Films müssen außer dem Namen und dem Wohnsitz oder Geschäftssitz der Hersteller den Hinweis enthalten, daß es sich um eine deutsch-israelische Gemeinschaftsproduktion handelt. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Vorführung des Films auf künstlerischen oder kulturellen Veranstaltungen, insbesondere auf Filmfestspielen.

8. Die Aufteilung der Erlöse aus der Auswertung des Films, einschließlich des Erlöses aus ausschließlichen Auswertungsgebieten, muß der Beteiligung der Hersteller an den Herstellungskosten entsprechen.

Artikel 4

(1) Eine Gemeinschaftsproduktion im Sinne dieses Abkommens ist auch ein Film, der von Herstellern beider Vertragsparteien mit Herstellern aus dritten Staaten, die mit einer der Vertragsparteien Gemeinschaftsproduktionsabkommen abgeschlossen haben, hergestellt wird, sofern die Voraussetzungen des Artikels 3 erfüllt sind; in diesem Fall wird der Drittstaat wie eine Vertragspartei betrachtet. Die Bestimmungen des Artikels 3 Ziffer 3 Satz 1 und Ziffer 4 finden entsprechende Anwendung.

(2) Die finanzielle Mindestbeteiligung eines Herstellers an einer nach Absatz 1 hergestellten Gemeinschaftsproduktion kann in Abweichung von Artikel 3 Ziffer 2 a) zwanzig vom Hundert betragen, wenn die Gesamtherstellungskosten des Films einen Betrag übersteigen, welcher 550 000 US-Dollar entspricht.

Artikel 5

Werden in begründeten Ausnahmefällen Personen in Abweichung von Artikel 3 Ziffer 2 c) beschäftigt, so werden die zuständigen Behörden der Vertragsparteien einander konsultieren.

Artikel 6

(1) Anträge auf Erteilung einer nach innerstaatlichem Recht für die Herstellung des Films erforderlichen Genehmigung sind der zuständigen Behörde der Vertragspartei spätestens vier Wochen vor Beginn der Dreharbeiten einzureichen. Der Antragsteller hat seinem Antrag die aus der Anlage zu diesem Abkommen ersichtlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Eine Zweitschrift des Antrags und der Unterlagen sind der für die Erteilung einer Genehmigung oder

Bescheinigung zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei mit etwaigen Bedenken, die der Erteilung einer Genehmigung entgegenstehen könnten, zu übermitteln.

Artikel 7

(1) Die zuständigen Behörden beider Vertragsparteien unterrichten sich laufend über die Erteilung, die Ablehnung, die Änderung und die Rücknahme von Gemeinschaftsproduktionsgenehmigungen.

(2) Vor Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Genehmigung wird die zuständige Behörde die Behörde der anderen Vertragspartei konsultieren.

Artikel 8

Anträge auf Sichtvermerke und Aufenthaltserlaubnisse für künstlerische und technische Mitarbeiter an einer Gemeinschaftsproduktion sowie andere hierzu etwa erforderliche Genehmigungen werden wohlwollend geprüft.

Artikel 9

(1) Während der Geltungsdauer dieses Abkommens tritt eine Gemischte Kommission abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in Israel zusammen. Leiter der deutschen Delegation ist ein Angehöriger des Bundesministeriums für Wirtschaft und Finanzen, Leiter der israelischen Delegation ist ein Angehöriger des Handels- und Industrieministeriums.

Der Gemischten Kommission können auch Sachverständige angehören.

(2) Die Gemischte Kommission hat die Aufgabe, Schwierigkeiten bei der Durchführung dieses Abkommens zu prüfen und zu beseitigen und gegebenenfalls neue Bestimmungen zu erörtern und sie den Vertragsparteien vorzuschlagen.

(3) Auf Verlangen einer Vertragspartei tritt die Gemischte Kommission spätestens innerhalb von zwei Monaten zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen.

Artikel 10

Die Anlage zu diesem Abkommen ist Teil des Abkommens.

Artikel 11

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Staates Israel innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 12

Dieses Abkommen tritt am Tage nach seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1972. Es verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn es nicht spätestens drei Monate vor seinem Ablauf von einer Vertragspartei schriftlich gekündigt wird.

GESCHEHEN zu Bonn am 27. Mai 1971 in vier Urschriften, je zwei in deutscher und in hebräischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Sigismund Frhr. von Braun

Für die Regierung
des Staates Israel
Eliashiv Ben Horin

Anlage
zum Abkommen vom 27. Mai 1971
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Staates Israel
über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen

1. Zuständige Behörden im Sinne des Abkommens sind:
 - a) in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, Frankfurt/Main,
 - b) in Israel das Israelische Film Centrum, Ministerium für Handel und Industrie, Jerusalem.
2. Notwendige Unterlagen im Sinne des Artikels 6 des Abkommens sind:
 - a) ein Drehbuch,
 - b) ein Nachweis über den rechtmäßigen Erwerb der Verfilmungsrechte oder eine entsprechende Option sowie ein Nachweis der Fernsehnutzungsrechte,
 - c) der vorbehaltlich der Zustimmung durch die zuständigen Behörden abgeschlossene Gemeinschaftsproduktionsvertrag, und zwar in einem unterzeichneten und paraphierten Exemplar sowie drei Durchdrucken,
 - d) der Finanzierungsplan,
 - e) ein Verzeichnis des technischen und künstlerischen Personals mit Angaben der Staatsangehörigkeit und der für die Schauspieler vorgesehenen Rollen in dreifacher, von den Vertragspartnern unterschriebener Ausfertigung,
 - f) der Drehplan mit Angabe der Aufnahmedauer (sowohl für Atelier- als auch für Außenaufnahmen) und der Aufnahmeorte,
 - g) ein detaillierter Kostenvoranschlag in zweifacher Ausfertigung.
3. In begründeten Ausnahmefällen genügt es, wenn zunächst vorgelegt werden:
 - a) ein Handlungsaufriß, der eine Beurteilung der Hauptrollen erlaubt, die Schauspielern aus den Gebieten der Vertragsparteien des Abkommens anvertraut sind,
 - b) der Gemeinschaftsproduktionsvertrag.
4. Die zuständigen Behörden können weitere für die Beurteilung des Vorhabens notwendige Unterlagen anfordern.
5. Die Unterlagen werden in der Bundesrepublik Deutschland in deutscher und in Israel in hebräischer Sprache — nach Möglichkeit mit Übersetzungen — vorgelegt.
6. Der Gemeinschaftsproduktionsvertrag enthält folgende Angaben:
 - a) den Filmtitel,
 - b) den Namen des für die Herstellung des Films verantwortlichen Herstellers,
 - c) den Namen des Filmautors oder, falls es sich um den Stoff eines literarischen Werkes handelt, des Bearbeiters,
 - d) den Namen des Regisseurs, wobei eine Vorbehaltsklausel für seinen Wechsel möglich ist,
 - e) die Höhe der vorgesehenen Herstellungskosten,
 - f) die Höhe der Beteiligung der Gemeinschaftsproduzenten,
 - g) die Verteilung der Erlöse aus den nicht ausschließlichen Auswertungsgebieten,
 - h) die Verpflichtung der Gemeinschaftsproduzenten, sich an Kostenüberschreitungen oder Kosteneinsparungen nach den jeweiligen Beiträgen zu beteiligen, wobei diese Beteiligung an den Kostenüberschreitungen auf dreißig vom Hundert des Voranschlags beschränkt werden kann,
 - i) die finanzielle Regelung zwischen den Gemeinschaftsproduzenten für den Fall, daß der Antrag auf Genehmigung der Gemeinschaftsproduktion abgelehnt wird oder daß die Auswertungsgenehmigung oder die Freigabe des Films im Gebiet einer Vertragspartei oder eines dritten Staates verweigert wird,
 - k) den für den Drehbeginn vorgesehenen Zeitpunkt,
 - l) Inhaber der Weltvertriebsrechte.
7. Der Gemeinschaftsproduktionsvertrag kann auch noch nach Antragstellung auf Genehmigung geändert werden, jedoch vor Beendigung der Filmarbeiten. Auch der Wechsel eines in dem Vertrag benannten Gemeinschaftsproduzenten ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Alle Änderungen sind den zuständigen Behörden unverzüglich zur Zustimmung vorzulegen.
8. Das Rohdrehbuch ist den zuständigen Behörden grundsätzlich vor Aufnahmebeginn vorzulegen.

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Filmwirtschaft

Vom 14. Juli 1972

In Bonn ist am 23. Februar 1972 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Filmwirtschaft unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 14

am 24. Februar 1972

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. Juli 1972

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Im Auftrag
Wolkersdorf

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Filmwirtschaft

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Sozialistischen Föderativen
Republik Jugoslawien

sind in dem Bestreben, die bisherige Zusammenarbeit
zwischen der Filmwirtschaft ihrer Staaten im beidersei-
tigen Interesse fortzusetzen und zu vertiefen,

über folgendes übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Einfuhr und Auswertung von Filmen sowie die Einfuhr, die Auswertung und der Austausch von Bild- und Tonmaterial zur Herstellung von Wochenschauen deutschen oder jugoslawischen Ursprungs unterliegen im Gebiet beider Vertragsparteien keinen Beschränkungen. Soweit Einfuhrgenehmigungen erforderlich sind, werden diese auf Antrag im Rahmen des jeweils geltenden innerstaatlichen Rechts erteilt.

(2) Zuständig für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen für deutsche Filme ist das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, zuständig für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen für jugoslawische Filme ist Jugoslavija-Film, Belgrad.

Artikel 2

Im Rahmen des jeweils geltenden innerstaatlichen Rechts können Dienstleistungen künstlerischer und technischer Art für Filme, die im Gebiet der Vertragsparteien ganz oder teilweise hergestellt werden, erbracht werden.

Artikel 3

Die Vertragsparteien werden Filme, die in Gemeinschaftsproduktion hergestellt werden, im Rahmen des jeweils geltenden innerstaatlichen Rechts nach den folgenden Bestimmungen behandeln.

Artikel 4

(1) Jede Vertragspartei behandelt die in Artikel 3 bezeichneten Filme, die unter dieses Abkommen fallen, als inländische Filme. Jede Vertragspartei erteilt die nach ihrem jeweils geltenden Recht erforderlichen Genehmigungen.

(2) Beihilfen und sonstige finanzielle Vorteile, die im Gebiet einer Vertragspartei gewährt werden, erhält nur derjenige Hersteller, der im Gebiet dieser Vertragspartei seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

Artikel 5

Ein in deutsch-jugoslawischer Gemeinschaftsproduktion hergestellter programmfüllender Film hat die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Der Produktionsvertrag muß den für die Herstellung des Films verantwortlichen Hersteller bestimmen.

2. Die Hersteller müssen zu der Gemeinschaftsproduktion jeweils finanziell, künstlerisch und technisch beitragen:

a) Der Hersteller mit der geringeren finanziellen Beteiligung muß sich in Höhe von mindestens dreißig vom Hundert an den Herstellungskosten des Films beteiligen.

b) Die künstlerischen und technischen Beiträge sollen dem finanziellen Beteiligungsverhältnis entsprechen.

c) Die mitwirkenden technischen und künstlerischen Kräfte müssen grundsätzlich Staatsangehörige der Vertragsparteien sein, ihrem Kulturbereich angehören oder im Gebiet der Vertragsparteien ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Mindestens der Regisseur oder Regieassistent oder einer der mitwirkenden Techniker, ein Autor oder Dialogbearbeiter sowie ein Hauptdarsteller und eine angemessene Anzahl von Nebendarstellern müssen grundsätzlich Staatsangehörige der Vertragspartei sein, der der Hersteller mit der geringeren finanziellen Beteiligung angehört oder müssen dem Kulturbereich dieser Vertragspartei angehören oder im Gebiet dieser Vertragspartei ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

3. Für Atelieraufnahmen dürfen Ateliers in einem dritten Staat nur benutzt werden, wenn vom Thema her dort Außenaufnahmen erforderlich sind; in diesem Fall dürfen höchstens dreißig vom Hundert der Atelieraufnahmen dort gedreht werden; wird der größere Teil des Films an Originalschauplätzen gedreht, so können auch für mehr als dreißig vom Hundert der Atelieraufnahmen dortige Ateliers benutzt werden.

4. Die Endfassungen des Films müssen, abgesehen von Dialogstellen, für die nach dem Drehbuch eine andere Sprache vorgeschrieben ist, in deutscher und für das Gebiet der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien in einer der jugoslawischen Völkersprachen hergestellt oder in mindestens zwei jugoslawischen Völkersprachen untertitelt werden.

5. Jeder der Hersteller wird Eigentümer des Bild- und Originaltonnegativs im Verhältnis seiner Beteiligung an den Herstellungskosten des Films unabhängig davon, bei welchem der beiden Hersteller das Negativ des Films aufbewahrt wird, es sei denn, die Hersteller vereinbaren etwas Abweichendes.

6. Das zur Auswertung des Films in ausschließlichen Auswertungsgebieten bestimmte Ausgangsmaterial soll im Gebiet der Vertragspartei gezogen werden, deren Hersteller das ausschließliche Auswertungsrecht hat.

7. Der Titelvorspann jeder Kopie und das Werbematerial des Films müssen außer dem Namen und Geschäftssitz der Hersteller den deutlichen Hinweis erhalten, daß es sich um eine deutsch-jugoslawische Gemeinschaftsproduktion handelt. Diese Verpflichtung erstreckt sich

auch auf die Vorführung des Films auf künstlerischen oder kulturellen Veranstaltungen, insbesondere auf Filmfestspielen.

8. Die Aufteilung der Erlöse aus Auswertungsgebieten, die nicht einem der Hersteller ausschließlich eingeräumt sind, soll grundsätzlich der Beteiligung der Hersteller an den Herstellungskosten entsprechen.

Artikel 6

(1) Eine Gemeinschaftsproduktion im Sinne dieses Abkommens ist auch ein Film, der von Herstellern beider Vertragsparteien mit Herstellern aus dritten Staaten, die mit einer der Vertragsparteien Gemeinschaftsproduktionsabkommen abgeschlossen haben, hergestellt wird, sofern die Voraussetzungen des Artikels 5 erfüllt sind; in diesem Fall wird der Drittstaat wie eine Vertragspartei betrachtet.

(2) Die finanzielle Mindestbeteiligung eines Herstellers an einer nach Abs. 1 hergestellten Gemeinschaftsproduktion kann in Abweichung von Artikel 5 Nr. 2 a zwanzig vom Hundert betragen, wenn die Gesamtherstellungskosten des Films zwei Millionen DM übersteigen.

Artikel 7

Die Vertragsparteien werden die Möglichkeit prüfen, auch für in Gemeinschaftsproduktion hergestellte Kurzfilme Vorteile zu gewähren.

Artikel 8

Werden in begründeten Ausnahmefällen Personen in Abweichung von Artikel 5 Nr. 2 c beschäftigt, so werden die zuständigen Behörden der Vertragsparteien einander konsultieren. Insbesondere ist die Beschäftigung eines Regisseurs und eines Hauptdarstellers von internationalem Ansehen aus einem dritten Staat möglich, wenn ihre Mitwirkung dem Film größere Absatzchancen auf dem internationalen Markt sichert.

Artikel 9

(1) Anträge auf Erteilung einer nach innerstaatlichem Recht für die Herstellung des Films erforderlichen Genehmigung sind der zuständigen Behörde der Vertragspartei spätestens vier Wochen vor Beginn der Dreharbeiten einzureichen. Der Antragsteller hat seinem Antrag die aus der Anlage zu diesem Abkommen ersichtlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Eine Zweitschrift des Antrages und der Unterlagen sollen der für die Erteilung einer Genehmigung oder Bescheinigung zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei mit etwaigen prinzipiellen Bedenken, die der Erteilung einer Genehmigung entgegenstehen könnten, spätestens fünfzehn Tage vor Drehbeginn übermittelt werden.

GESCHEHEN zu Bonn am dreiundzwanzigsten Februar neunzehnhundertzweiundsiebzig in vier Urschriften, je zwei in deutscher und in serbokroatischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Sigismund Freiherr von Braun

Für die Regierung
der Sozialistischen Föderativen
Republik Jugoslawien
Čačinović

Artikel 10

(1) Die zuständigen Behörden beider Vertragsparteien unterrichten sich laufend über die Erteilung, die Ablehnung, die Änderung und die Rücknahme von Gemeinschaftsproduktionsgenehmigungen.

(2) Vor der Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Genehmigung wird die zuständige Behörde die Behörde der anderen Vertragspartei konsultieren.

Artikel 11

Anträge auf Sichtvermerke und Aufenthaltserlaubnisse für künstlerische und technische Mitarbeiter an einer Gemeinschaftsproduktion sowie hierzu etwa andere erforderliche Genehmigungen werden wohlwollend geprüft.

Artikel 12

(1) Während der Geltungsdauer dieses Abkommens tritt eine Gemischte Kommission abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zusammen. Leiter der deutschen Delegation ist ein Angehöriger des Bundesministeriums für Wirtschaft und Finanzen, Leiter der jugoslawischen Delegation der bevollmächtigte Vertreter des Staatssekretariats für Außenhandel bei der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien. Der Gemischten Kommission können auch Sachverständige angehören.

(2) Die Gemischte Kommission hat die Aufgabe, Schwierigkeiten bei der Durchführung dieses Abkommens festzustellen und zu beseitigen und gegebenenfalls neue Bestimmungen zu erörtern und vorzuschlagen.

(3) Auf Verlangen einer Vertragspartei tritt die Gemischte Kommission spätestens innerhalb von zwei Monaten zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen.

Artikel 13

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 14

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage nach seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1972. Es verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn es nicht spätestens drei Monate vor seinem Ablauf von einer Vertragspartei schriftlich gekündigt wird.

(2) Mit Inkrafttreten des Abkommens tritt das Abkommen vom 19. Juli 1957 außer Kraft.

Anlage

1. Zuständige Behörden im Sinne des Abkommens sind:
 - a) das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, Frankfurt/Main, und
 - b) Jugoslavija-Film, Belgrad.
2. Notwendige Unterlagen im Sinne des Artikels 9 des Abkommens sind:
 - a) ein Drehbuch,
 - b) ein Nachweis über den rechtmäßigen Erwerb der Verfilmungsrechte oder eine entsprechende Option sowie ein Nachweis der Fernsehnutzungsrechte,
 - c) der vorbehaltlich der Zustimmung durch die zuständigen Behörden abgeschlossene Gemeinschaftsproduktionsvertrag, und zwar in einem unterzeichneten und paraphierten Exemplar sowie drei Durchdrucken,
 - d) der Finanzierungsplan,
 - e) ein Verzeichnis des technischen und künstlerischen Personals mit Angaben der Staatsangehörigkeit und der für die Schauspieler vorgesehenen Rollen in dreifacher, von den Vertragspartnern unterschriebener Ausfertigung,
 - f) der Drehplan mit Angabe der Aufnahmedauer (sowohl für Atelier- als auch für Außenaufnahmen) und der Aufnahmeorte,
 - g) ein detaillierter Kostenvoranschlag in zweifacher Ausfertigung.
3. In begründeten Ausnahmefällen genügt es, wenn zunächst vorgelegt werden
 - a) ein Handlungsaufriß, der eine Beurteilung der Hauptrollen erlaubt, die Schauspielern aus den Gebieten der Vertragsparteien des Abkommens anvertraut sind,
 - b) der Gemeinschaftsproduktionsvertrag.
4. Die zuständigen Behörden können weitere für die Beurteilung des Vorhabens notwendige Unterlagen anfordern.
5. Die Unterlagen werden in der Bundesrepublik Deutschland in deutscher und in der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien in einer der jugoslawischen Völkersprachen — nach Möglichkeit mit Übersetzungen — vorgelegt.
6. Der Gemeinschaftsproduktionsvertrag enthält folgende Angaben:
 - a) den Filmtitel,
 - b) den Namen des für die Herstellung des Films verantwortlichen Herstellers,
 - c) den Namen des Filmautors oder, falls es sich um den Stoff eines literarischen Werkes handelt, des Bearbeiters,
 - d) den Namen des Regisseurs, wobei eine Vorbehaltsklausel für seinen Wechsel möglich ist,
 - e) die Höhe der vorgesehenen Herstellungskosten,
 - f) die Höhe der Beteiligung der Gemeinschaftsproduzenten,
 - g) die Verteilung der Erlöse aus den nicht ausschließlichen Verwertungsgebieten,
 - h) die Verpflichtung der Gemeinschaftsproduzenten, sich an Kostenüberschreitungen oder Kosteneinsparungen nach den jeweiligen Beiträgen zu beteiligen, wobei diese Beteiligung an den Kostenüberschreitungen auf dreißig vom Hundert des Voranschlags beschränkt werden kann,
 - i) die finanzielle Regelung zwischen den Gemeinschaftsproduzenten für den Fall, daß der Antrag auf Genehmigung der Gemeinschaftsproduktion abgelehnt wird, oder daß die Auswertungsgenehmigung oder die Freigabe des Films im Gebiet einer Vertragspartei oder eines dritten Staates verweigert wird,
 - k) den für den Drehbeginn vorgesehenen Zeitpunkt,
 - l) Inhaber der Weltvertriebsrechte.
7. Der Gemeinschaftsproduktionsvertrag kann auch noch nach Antragstellung auf Genehmigung geändert werden, jedoch vor Beendigung der Filmarbeiten. Auch der Wechsel eines in dem Vertrag benannten Gemeinschaftsproduzenten ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Alle Änderungen sind den zuständigen Behörden unverzüglich zur Zustimmung vorzulegen.
8. Das Rohdrehbuch ist den zuständigen Behörden grundsätzlich vor Aufnahmebeginn vorzulegen.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
 Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.
 Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.
 Preis dieser Ausgabe 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
 Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.